

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 404. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 1911.

Zweite Ausgabe

Ausgabe des Abends für die Provinz Sachsen

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 67.
Telephon Nr. 152.

Donnerstag, 29. August 1911.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 9.
Telephon-Hint VIa Nr. 1144.

Ausfragen.

Mit Siebennellenstufen läuft die Preisänderungsfrage den Ereignissen voran. Am 28. August der Zolltarifentwurf, nachdem ihn das preussische Staatsministerium gebilligt hatte, in der Form veröffentlicht, wie er gegenwärtig dem Bundesrat als Antrag vorliegt. Dofon in der Berliner parlamentarischen Konferenz in dem maßgebenden Ministern der größeren Einzelstaaten generell volles Einverständnis über den Tarif erzielt wurde, ist die entscheidende Abstimmung des Bundesrates höchstens für Ende Oktober zu erwarten. Es sieht also dahin, ob der Reichstag bei seinem Wiederzusammentreten am 26. November die Tarifvorlage bereits verabschiedet. Wenn auch nicht unannehmlich ist, daß die Beschließung des Bundesrates irgend welche wesentlichen Änderungen des Tarifentwurfs herbeiführen sollte, so wird sich doch der Reichstag jedenfalls genügend Zeit zu einer ausgiebigen Prüfung in allen Einzelheiten lassen. Vor Mai/Juni nächsten Jahres sind entscheidende Beschlüsse des Reichstages kaum zu erwarten. Bis dahin wird also noch acht bis neun Monate Zeit. Dieser Umstand fällt jedoch die Preisänderungsfrage nicht ab, schon jetzt allen Ernstes zu erörtern, welche Chancen ihnen bei einer etwaigen, dann möglich werdenden Auflösung des Reichstages erwischen könnten. Nebenbei bemerkt ist diese Preisänderungsfrage nur ein Gebilde der aufstrebenden Phantastik der Preisänderungsfrage. Im Reichstage ist eine noch recht starke, jedenfalls genügende Mehrheit für den Tarifentwurf des Grafen Bülow vorhanden. Natürlich denkt niemand daran, ihn etwa en bloc annehmen oder durchdrücken zu wollen. Es wird vielmehr über die Einzelheiten noch recht viel hin und her geschrieben werden. Aber im Wesentlichen ist eine große Mehrheit des Reichstages bereit, den Tarifentwurf der Regierung beizutreten, was natürlich nicht ausschließt, daß Einzelheiten geändert werden. Was sollte aber Graf Bülow bei solcher Lage der Dinge darauf verfallen, den Reichstag aufzulösen? Wohllich etwa gar den Herren vom Reichstag zu gratulieren? Man sollte meinen, der Herr Reichstagspräsident hätte in den vier Wochen seit der Veröffentlichung seines Tarifentwurfs mehr als ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, um den mehr oder weniger freihändlerlichen Reichstag zu erkennen, die ihm bis dahin in so zudringlicher Weise gebräutet wurde. Das glauben wir wohl, daß man freihändlerischerweise eine Auflösung des Reichstages herbeiführen möchte. Würde auch eine Entschädigung der Wähler kaum wesentlich anders als 1898 lauten, zu verlieren hätte der Freiwilja ja nichts, weil er bereits auf den besten geringsten Mandatslohn reduziert ist. Gewinnen könnte er vielleicht etwas, also weshalb nicht auf eine Auflösung hinwirken, wenn's nicht bringen geschick hat. In diesen Sinne wird es auch wohl gemeint gewesen sein, wenn freihändlerischerweise gegen den Zolltarif sofort mit Obstruktion bis aufs Äußerste droht wurde. Schon wenige Tage nach der Bekanntgabe des Tarifentwurfs war in einem sonst so ruhigen Blatte wie der „Sauburger Vorposten“ zu lesen:

„Natürlich ist das nächstliegende Mittel die Verhinderung der Verhandlungen, ein Mittel, das man durch die Obstruktion, die in der Reichstagsversammlung zu bringen geschick hat, ein Verbot, die Rede durch die Zeit und Weise, wie in einem parlamentarischen Verfahren betreiben werden ist, auf viele Leute nicht ohne Einfluß geübt ist. Es ist aber diese geübte Obstruktion, diese Verhinderung, das Streben, die Verhandlungen zu verzögern, um sie im Grunde verfallen zu machen, als etwas Unrechtes, ja Verwerfliches, ja etwas Unrechtes, das vollständig unzulässig ist. Es ist ein unehrenhaftes, in allen parlamentarischen Verhandlungen anerkanntes Recht der Minorität, das sie von allen ihr durch die Geschäftsordnung gebotenen Mitteln, ein ihr günstiges Resultat der Verhandlungen herbeizuführen, ein ihr unzulässiges Mittel zu verhindern, Gebrauch macht, und ein nicht anzusehendes Recht. Es ist, was die Verhinderung, das Streben, die Verhandlungen zu verzögern, um sie im Grunde verfallen zu machen, als etwas Unrechtes, ja Verwerfliches, ja etwas Unrechtes, das vollständig unzulässig ist. Es ist ein unehrenhaftes, in allen parlamentarischen Verhandlungen anerkanntes Recht der Minorität, das sie von allen ihr durch die Geschäftsordnung gebotenen Mitteln, ein ihr günstiges Resultat der Verhandlungen herbeizuführen, ein ihr unzulässiges Mittel zu verhindern, Gebrauch macht, und ein nicht anzusehendes Recht.“

Diese Warnung wird offenbar sehr angebracht. Denn auf die Obstruktion wurde mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Änderung der Geschäftsordnung geantwortet. Wir glauben nicht, daß es zu dieser „Repressalie“ kommen wird, denn die Herren Reichstagsmitglieder werden es sich mit der Obstruktion wohl zweimal überlegen, da diese schließlich gegen sie ausfallen und den Extremen von anderer Seite den Weg ebener machen. Wir meinen jene „Extremen“, welche den Parlamentarismus in seiner tiefsten Form überhaupt negieren und der Ansicht sind, daß das geltende Recht durch eine Korrektur bringlich bedürfe. Erwägungen dieser Art scheinen auch im freihändlerischen Lager Eingang gefunden zu haben, denn neuerdings wiederholt sogar die doch sonst so launische „Frankf. Ztg.“ ab, indem sie den Berliner Preisänderungsfrage zu bedenken giebt:

„Der Gedanke an eine Obstruktion ist im Lager der freihändlerischen Bewegung aufgetaucht und dort dort mit einem gewissen Nachdruck in die Diskussion geworfen worden, bevor noch der Tarifentwurf bekannt war... Wer es mit dem Parlamentarismus ernst meint, wird deshalb eine Obstruktion à tout prix vermeiden müssen und es ihm schwerlich billigen können, wenn ihre Anwendung sogar schon einer noch unbestimmten Vorlage vorzuziehen. Das ist sachlich falsch und rechtlich unzulässig, zu vorausgesetzte Ereignisse entweder nicht eintreten oder in ihrer Wirkung verfallen.“

Man wird es einer gewissen Ehrlichkeit zu Gute halten, wenn freihändlerischerseits mit der Obstruktion à tout prix ge-

spielt wurde, um die erste Auflösung des Reichstages eventuell zu erwirken. Jene Ehrlichkeit begreifen wir vollkommen. Sie beruht auf der richtigen Erkenntnis, daß mit dem parlamentarischen Entwurf die handelspolitische Campagne gegen die freihändlerischen Wünsche entzündet wurde. Je mehr man sich indessen mit dieser Campagne befaßt, desto eher wird man darauf hingewiesen, in Einzelheiten billiges Gehör zu finden. Aber diese Chance verfehlt man, wenn man den Ergebnissen in Siebennellenstufen vorauseilt und sich durch große Worte und leere Drohungen dem Spott der Gegner preisgiebt.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 29. August.
* Eine Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hat auch der Allgemeine Bayerische Handwerkerbund am 27. August in Regensburg tagte, in folgenden Resolutionen erließ:

„Der XVIII. Allgemeine Bayerische Handwerkerbund giebt seinem Bundesrat den Bescheid, daß die gesetzlichen Bestimmungen vom 27. Mai 1896 betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in der Ausführung der Handwerksbetriebe in den berechtigten Kreisen in den verschiedenen Staaten auch nur einseitigen Maßstab abzugeben, und daß jedoch die aus dem Gesetz resultierenden Bestimmungen nicht erfüllt haben.“

Es wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß das Gesetz dahin abgeändert werden soll, die Befolgung von Zwangsmaßnahmen Gerichtsbehörde bestimme aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Freiwählern aus dem Kreis der Handwerker, mit besonderer Bestellung ernannt werden mögen.“

Diese erste Resolution war den Handwerkern aber zu saum und nichtslustig, sie wurde vom Bundesrat am 28. August mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt, und dafür mit allen gegen 3 Stimmen die folgenden Beschlüsse angenommen:

„Der Allgemeine Bayerische Handwerkerbund beauftragt den Vorstand des Bayerischen Handwerkerbundes, bei dem Bundesrat und Reichstage eine Revision des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nach folgenden Gesichtspunkten anzuregen: 1. Aus dem Gesetze sind die Worte „Richter“ und „Abwähliger“ zu streichen; 2. Bei Totalauswertungen ist dem Geschäftsbetriebe unterlag, andere als zu Beginn des Jahresverlaufes in der Jahresrechnung aufgeführte Waren mitzuzurechnen oder das Ganze durch Zutausf zu ergänzen. 3. Wenn ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen, der die Mitwirkung bezieht, es für notwendig erachtet, muß auf dessen Antrag die Staatsanwaltschaft das Verbrechen gegen den Handel zu verfolgen. 4. Der Geschäftsbetrieb inhaber haftet für alle aus dem Geschäftsbetriebe resultierenden Verbindlichkeiten seiner Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (unabhängig der Abgrenzung der Rechte) auch für solche Fälle, die sich als Delikt im Sinne dieses Gesetzes darstellen.“

Das die meisten der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen notwendig sind, liegt auf der Hand. Freilich wird man, wie die Verhältnisse liegen, sich noch etwas gedulden müssen, da der Reichstag in den beiden nächsten Jahren kaum Zeit haben dürfte, diese Materie zu behandeln. Dagegen würde es meines Erachtens recht wohl möglich sein, ein Gesetz gegen das Ausverkaufsumwesen zu verabschieden, da in dieser Beziehung genügendes Material gesammelt worden ist, und sämtliche Heberstimmung der Anschauungen herrscht. Wir kommen auf diesen Punkt eingehend zurück.

* Um die in der Durchführung begriffene Verbesserung der Güterbeförderung weiter zu vollziehen, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten den Eisenbahndirektionen verschiedene neue Direktionen zugewiesen.

Danach wird der mit dem neuen Spiel der Güterbeförderung verbundene Zweck der Transportbeförderung am besten durch die Bildung von Ortswagen gefördert. Erst soweit Ortswagen nicht erreichbar sind, ist die Zusammenladung der Güter auf eine möglichst entfernte Umładestation vorzunehmen. Da die letztere Art der Verbindung den erzielten Zweck unvollkommen erreicht, müssen alle Mittel angewandt werden, um sowohl als möglich Ortswagen zu schaffen. Als solche Mittel kommen die Verlangern der Bahnhöfe und die Zusammenfassung des Verkehrs von mehreren Bahnhöfen desselben Ortes oder von Bahnhöfen verschiedener Orte und von mehreren hierfür geeigneten Strecken in Betracht. Die Durchführung der neuen Beförderungs- und Verladegrundzüge hat die Beteiligung von mehr als 3000 Kurswagen ermöglicht. Die weitere Verringerung der Anzahl dieser Wagen nach Bedürfnis ist anzustreben, da noch immer eine grundsätzliche Verladung in Kurswagen beobachtet wird, lediglich weil solche vorhanden sind. Durch die genannten Maßnahmen kann sich aber andererseits eine besondere Art von Kurswagen (Sammelwagen) in größerer Anzahl, als solche zur Zeit bestehen, als notwendig herausgestellt. Die für eine Anzahl von Umładestationen vorgeschriebene getrennte Verladung von Orts- und Leberungsgut führt zu dem Nachtheile, daß die Bildung geschlossener Wagen auf weite Entfernungen nicht vollkommen erreicht wird und demnach auf den Umładestationen selbst die Verringerung von Orts- und Umładegut nicht ausgeführt werden kann. Die Befreiung dieser Beschränkung ist in erster Linie auch für größere Abzüge dringend

anzustreben. Verzögerungen in der Beförderung sind teilweise dadurch hervorgerufen, daß die Verladung auf nicht am Tage der Aufgabe des Gutes erfolgt ist. Durch die Befreiung darf der Abgang des Gutes nicht aufgeschoben werden. Eine geringe Befreiung des Dienstes wird genügen, den Umładegut, der sich namentlich in den Tagen vor einem Sonn- und Festtage bemerkbar macht, zu befähigen. Die fortschreitende Reduzierung der Beförderungsverhältnisse bringt neue Bedürfnisse für die Ausgestaltung des Fahrplans mit sich. Diese Ausgestaltung insbesondere auch die Schaffung von Umładestationen wird der durchgehenden Verkehr und die Anpassung der Züge von Seitenlinien an den Fahrplan der Hauptbahn wird der fortgesetzten gemeinsamen Fahrpläne des Güterfahrplans und des Beförderungsreglements bedürfen. Als ein besonderer Umładegut fällt die Befreiung der Durchgangs- (namentlich auch der Güterzüge) Wagen feineren Leberungsfunktionen auf. Für diese ist planmäßig festzulegen, mit welchen Zügen die Wagen Weitergang zu finden haben. Namentlich ferner bei den Eisenbahndirektionen über die Aufgaben der einzelnen Züge genauere Bestimmungen noch nicht getroffen sind, hat diese alsbald zu erfolgen.

* In der Fortführung der Reform des höheren Schulwesens ist jetzt ein weiterer Schritt zu erwarten, der sich auf die sechs Klassen der Realschulen bezieht. Nach Abschaffung der sogenannten Abschlußprüfung an den Realschulen sind die Realschulen gegen jene insofern unangünstiger gestellt, als bei ihnen die Erlangung des Reifezeugnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Zeit noch an die Ablegung der Wehrprüfung geknüpft ist. Bei den Realschulen dagegen wird jetzt das Einjährig-Reifezeugnis mit der Befreiung nach Oberfeld ohne weitere Prüfungsdrangale erreicht. Diese unangünstigere Gestaltung der Dinge soll nun, der „Nat.-Ztg.“ zufolge, dadurch ausgeglichen werden, daß die Schulprüfung an den Realschulen vereinfacht und möglichst dem Verfahren bei den Realschulen an Realschulen gleichgestellt wird.

Die Eisenbahnen des Reichs sind durch die Befreiung der sechs Klassen der Realschulen, die vor dem 1. April 1900, also vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Reifeprüfung, geboren sind, sich schlechter gestellt als die Hinterbliebenen der erst nach der oben erwähnten Regelung der Realschulen und Reifeprüfung geborenen Reife. Die zur Ausgleichung der Härten von Staatswegen zur Verfügung stehenden Mittel reichen trotz Verdoppelung des betreffenden Fonds im letzten Staatshaushaltsetat — es sind 300 000 Mark für diesen Zweck bewilligt — bei Weitem nicht aus. Aus diesem Grunde hat der Kultusminister unlängst an die Städte den Wunsch geäußert, daß die leistungsfähigen Kommunalverwaltungen auf den Gütern der Realschulen der 1. April 1900 verstorbenen Realschullehrer die nach dem neuen Gesetz zu zahlende höhere Pension in Form von Zuschüssen gewähren möchten. Diese Angelegenheit wird demnächst die Magistrats- und Stadtorbneten-Versammlungen der Städte beschäftigen. Die Stadtorbneten-Versammlungen in Sachsen hat bereits darüber verhandelt und einen Antrag des Magistrats auf Bewilligung solcher Zuschüsse abgelehnt, will seine Verpflichtung dazu für die Städte vorliegen. Die Stadtorbneten-Versammlungen der größeren Städte sind in ihren Abordnungen beauftragt, fast allenfalls mit freier Hand die neuen Reifezeugnisse zu stellen und die Reifezeugnisse der Realschulen zu stellen. Man wird hier also wieder einmal erfahren, wie der Reife für die Reife, bevor er mit einem Wort immer etwas Fremdenhaftes schmeckt, in der Praxis eintritt. Der Vorgang in Sachsen eröffnet ja ganz interessante Ausblicke!

* Dr. med. Steffen macht der „Frankf. Ztg.“ in seiner Angelegenheit betreffend den Titel als „Sanitätsrat“ folgende Mitteilung:

„Die Bekanntheit im „Reichs- und Staatsanzeiger“ betr. Zurücknahme des mir seiner Zeit erteilten Patentgesetzes als Sanitätsrat wird mir demgegenüber, wenn man die Begeisterung kennt, nachdem mein Wunsch gegen den König. Besch. Staatsrat in letzter Instanz dahin entschieden war, daß der Reichsanwalt „Medizin“ für Befreiung des Titels Sanitätsrat eines Stempelsteuer von 300 Mark zu entrichten habe — bekanntlich erfolgt die Befreiung des von anderen Titeln Sanitätsrat an den Reichsanwalt „Reichs- und Staatsanzeiger“ — führt ich meinen längst bestehenden Entschluß aus, nach Ablauf des Prozesses, gleichgültig, ob er zu meinen Gunsten oder Ungunsten entschieden würde, aus freien Stücken auf den Titel Sanitätsrat Verzicht zu leisten und das Patent an die Regierung zurückzugeben. Am 17. Oktober organisierte ich diesen Entschluß in dem Reichsanwalt zu Frankfurt am Main mit dem betreffenden Begeisterungsbildern ab.“

Morgens a. 17. 10. 00. An verehr. König. Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. Nachdem mein Wunsch gegen den Reichsanwalt durch das Urteil des Reichsgerichtes zu Leipzig seine endgültige Entscheidung gefunden hat, und damit der Zweck des Prozesses — führt ich meinen längst bestehenden Entschluß aus, nach Ablauf des Prozesses, gleichgültig, ob er zu meinen Gunsten oder Ungunsten entschieden würde, aus freien Stücken auf den Titel Sanitätsrat Verzicht zu leisten und das Patent an die Regierung zurückzugeben. Am 17. Oktober organisierte ich diesen Entschluß in dem Reichsanwalt zu Frankfurt am Main mit dem betreffenden Begeisterungsbildern ab.“

Seidem habe ich über die betreffende Angelegenheit nichts mehr gehört, bis die jetzige Bekanntheit im „Reichs- und Staatsanzeiger“ erfolgt ist. Eine Zurück-

